



# Markt Schliersee

## Bekanntmachung

### **Vollzug des Jagdrechts; Wildschutzgebiet im Rotwandgebiet**

Das Landratsamt Miesbach hat einen Vorentwurf zur Verordnung über die Ausweisung des Wildschutzgebietes im Rotwandgebiet angefertigt.

Gegenstand ist der Schutz der Bereiche Lempersberg, Benzingspitz, Wildes Fräulein/Jägerkamp und Maroldschneid, deren Lebensräume von Raufußhühnern als Wildschutzgebiet ausgewiesen werden soll.

Zweck der Ausweisung des Wildschutzgebietes ist der Schutz und die Erhaltung von Lebensräumen der Raufußhühner. Die Beschränkungen dienen insbesondere dem Schutz vor Beunruhigung während der sensiblen Wintermonate, der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit. Die Gebiete dieser Verordnung stellen Balzareale, Brut-, Aufzucht- und Überwinterungsgebiete dar, welche jedoch flächig von Erholungssuchenden stark frequentiert sind. Das Bedürfnis der Wildtiere nach Ruhe und störungsarmen Rückzugsgebieten machen ein zeitlich begrenztes Betretungsverbot erforderlich.

In diesen Gebieten kommen das Birk- und Auerhuhn vor, die in der Roten Liste mit dem Status „Vom Aussterben bedroht“ aufgeführt sind. Die Bayerischen Alpen stellen für diese Raufußhühner den letzten verbliebenen größeren Rückzugsraum in Bayern dar. Zudem liegt das Wildschutzgebiet im Natura 2000 SPA Vogelschutzgebiet Mangfallgebirge mit streng geschützten Arten, deren Erhaltungszustand günstig zu erhalten bzw. wiederherzustellen ist.

Diese Wildschutzgebiete sind Bestandteil wichtiger Verbindungsachsen zwischen Teilpopulationen der Raufußhühner, werden diese unterbrochen oder finden aufgrund von Störungen keine Gruppenbalzen mehr statt, führt dies zu einer genetischen Verarmung der Teilpopulationen. Dies hat langfristig einen negativen Einfluss auf die Bestandszahlen.

Die Grenzen des Wildschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25000, sowie in drei weiteren Teil-Karten eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Die Flächen und Wege dieses Wildschutzgebietes dürfen in der Zeit vom 01. Dezember bis 14. Juli jeden Jahres nicht betreten oder befahren werden.

Ausnahmen bzw. Befreiungen vom Verbot dieser Verordnung kann das Landratsamt Miesbach unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall erteilen.

---

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den gemeindlichen Amtstafeln

am 21.09.2021....., abgenommen am .....

Schliersee, den .....

(Unterschrift)



# Markt Schliersee


## Bekanntmachung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 Bayerisches Jagdgesetz, mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro belegt werden.

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt so lange bis sie außer Kraft gesetzt wird, längsten jedoch 5 Jahre ab Inkrafttreten.

Der vollständige Entwurf dieser Verordnung kann mit seiner Übersichtskarte bzw. seinen Teil-Karten auf der Internetseite der Marktgemeinde Schliersee (<https://rathaus.schliersee.de/marktverwaltung/bekanntmachungen>) eingesehen werden.

Schliersee, den 21.09.2021

  
-Schnitzler-  
1. Bürgermeister

---

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den gemeindlichen Amtstafeln  
am 21.09.2021....., abgenommen am .....

Schliersee, den .....

(Unterschrift)